

POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-1 50 49 FAX +49(0)611 55-4 52 44

BEARBEITET VON Volk, Karl - Heinz

E-MAIL SO11Waffenrecht@bka.bund.de

AZ ZV 25 - 5164.01 Z 08/03

DATUM 16.09.2003

BETREFF Vollzug des Waffengesetzes (WaffG)

hier: Kurzform eines Feststellungsbescheides nach § 2 Abs. 5 WaffG i. V. m. § 48 Abs. 3 WaffG

BEZUG Antrag der Firma Helmut Hofmann GmbH vom 14.08.2003

Von der Firma Helmut Hofmann GmbH wurde folgende Schusswaffe vorgestellt:

Selbstladegewehr Springfield Modell M1A "National Match"

Kaliber: .308 Win. Waffenlänge: 113 cm





SEITE 2 VON 2 Prüfungsergebnis:

- 1. Die o. a. Schusswaffe war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 2 Abs. 5 WaffG.
- 2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 1 WaffG für den o. a. Antrag wird anerkannt.
- Die o. a. Schusswaffe ist keine Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970 ff) geändert worden ist.
- 4. Es handelt sich bei der o. a. Schusswaffe um eine halbautomatische Selbstladelangwaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.3 (2. Alternative) und 2.6.
- 5. Die o. a. Schusswaffe ist als halbautomatische Lang-Schusswaffe in die Kategorie "B" gem. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 3 Nr. 2.4 einzuordnen.
- 6. Die o. a. Schusswaffe ist nicht nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 1 verboten.
- 7. Die o. a. Schusswaffe kann aufgrund einer Erlaubnis nach §§ 10 oder 21 WaffG bzw. § 15 Bundesjagdgesetz (in Verbindung mit § 13 WaffG) erworben werden.
- 8. Die o. a. Schusswaffe ist nicht von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Abs. 1 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung erfasst, sofern sie mit Magazinen verwendet wird, deren Kapazität 10 Patronen nicht übersteigt. Voraussetzung ist jedoch, dass die Schusswaffe für die Schießwettbewerbe des für den jeweiligen Waffenbesitzer zuständigen Schießsportverbandes zugelassen ist.

Hinweise:

- 1. Nach § 2 Abs. 5 Nr. 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
- 2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf die oben beschriebene Schusswaffe und gilt nicht für deren Modifikationen, Nachbauten etc.
- 3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mittelstädt